

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 20 (1973)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



In dieser Nummer

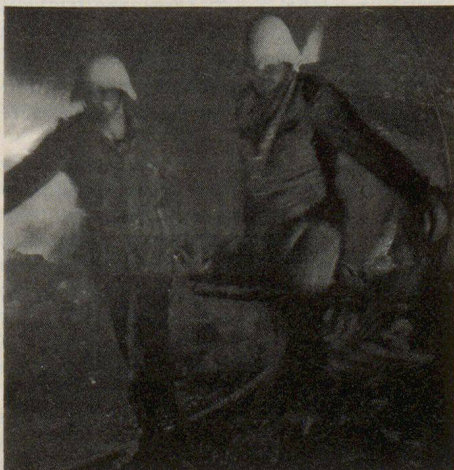
Bedeutung und Weiterentwicklung der Gesamtverteidigung	37
Der Zivilschutz in der Sowjetunion (2)	
— Fortschritt und Entwicklung	38
Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates für die Erstellung der für den Zivilschutz notwendigen Anlagen und Einrichtungen	43
Zivilschutz in der Schweiz	46

Partie romande

Les compétences de décision du conseil communal au sujet de l'aménagement des installations et des dispositifs nécessaires à la protection civile	48
En Chine, la protection civile est prise aux sérieux	51
Nouvelles des villes et cantons romands	54
Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet	57
L'Office fédéral de la protection civile communique	59
L'Ufficio federale della protezione civile comunica	61

Auflage - Tirage - Tiratura
35 000 Exemplare

Unser Umschlagbild
Zivilschutz-Pionier im Einsatz
Foto: Fritz Friedli, Bern



Bedeutung und Weiterentwicklung der Gesamtverteidigung

Die Notwendigkeit, unsere Landesverteidigung auf der Höhe der Zeit zu halten, besteht nach wie vor. Neben den Vorkehrungen für die Ausbildung und die materielle Rüstung der Armee waren die Anstrengungen der letzten Jahre im besonderen für den Ausbau der Landesverteidigung zu einer den militärischen wie den zivilen Bereich umfassenden Gesamtverteidigung ausgerichtet.

Die Leitung der Gesamtverteidigung gehört zu den verfassungsmässigen Aufgaben des Bundesrates. Sie hat angesichts der Bedrohungen, die in mannigfacher Form auftreten können, eine besondere Bedeutung erlangt. Die Organisation, die den Bundesrat in seiner Leitungsfunktion unterstützen kann, ist mit dem Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung geschaffen worden.

Es geht nun im wesentlichen darum, die verschiedenen Bereiche der Gesamtverteidigung — die zivilen und die militärischen Organisationen und Bedürfnisse — nicht nur gedanklich (in Denkmodellen), sondern auch organisatorisch und in ihrer Zusammenarbeit besser in die Gesamtverteidigung zu integrieren.

Alle diese Bemühungen im grossen und im kleinen können aber erst kraftvoll vorangetrieben werden, wenn die sicherheitspolitische Standortsbestimmung definiert und von den politischen Behörden genehmigt worden ist. Die Konzeption der Gesamtverteidigung muss der umfassenden Bedrohung eines Kleinstaates in der heutigen Welt Rechnung tragen und ihr mit einer integrierten, den zivilen wie den militärischen Bereich umfassenden Abwehr begegnen.

Die Ausarbeitung eines Berichtes über die Sicherheitspolitik der Schweiz steht vor dem Abschluss. Er soll Einblick in die Verflechtungen und Schwierigkeiten moderner Selbstbehauptung geben und daraus Verständnis für die entsprechenden Massnahmen wecken. Es sind der Konzeption vor allem drei Ziele gesetzt: Die Entschlüsse der Landesregierung, die zur Gewährleistung unserer Sicherheit auf weite Sicht und laufend zu treffen sind, sollen durch die Definierung der Konfliktsebenen und der entsprechenden Hauptaufgaben erleichtert werden.

Durch die Formulierung der Aufträge an die einzelnen Träger der Gesamtverteidigung soll ein verbindlicher Massstab für das Planen und Handeln der ausführenden Instanzen gesetzt werden.

Nach wie vor bestehen bedeutende politische Interessengegensätze, und ein gewaltiges, immer noch wachsendes militärisches Potential wird gerade in Europa angehäuft. Angesichts der öffentlichen Diskussion nach der Stellung und den Zukunftsaussichten unseres Landes zwischen den Grossmächten, angesichts der wachsenden Schwierigkeiten, die wir überwinden müssen, um mit dem technischen Rüstungsstand der Grossmächte Schritt zu halten, und angesichts der nicht selten gehegten Erwartung, dass im Zeichen der internationalen Entspannung in absehbarer Zeit in Europa mit keinem bewaffneten Konflikt mehr gerechnet werden müsse — also eine schweizerische Landesverteidigung heute nicht mehr wirksam sei und keiner Notwendigkeit mehr entspreche — soll dargelegt werden, dass der Kleinstaat bei gezielter und kraftvoller Anstrengung seine Sicherheitsprobleme auch in der heutigen Welt zu meistern vermag.

Im Lichte der Konzeption der Gesamtverteidigung wird sodann sowohl der zivile wie der militärische Bereich der Landesverteidigung zu überprüfen sein. Es geht vor allem darum, bei der Ausgestaltung des einen wie des andern Teils den inneren Zusammenhang, der zwischen den verschiedenen Verteidigungsvorkehrungen besteht, zu berücksichtigen. Die gesamtheitliche Schau soll verhindern, dass allzu sehr bestehende Regelungen oder Prestigebedürfnis einen der Sache und dem Auftrag gerechten Ausbau verzögern oder verhindern.

H. Wanner

Dr. Hermann Wanner
Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung